

# ZH\_OBERGERICHT SB200267 vom 10. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200267)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200267 du 10 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200267 del 10 luglio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, verurteilte den Beschuldigten mit Urteil vom 14. Februar 2020 wegen Diebstahls und mehrfachen Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– unter Anrechnung der bereits erstandenen 32 Hafttage. Vom Vorwurf des mehrfachen Diebstahls und des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Zeitraum vom 25. Juni 2017 bis zum 11. April 2018 sprach es ihn frei (Urk. 46 S. 31). Das Urteil wurde der Privatklägerin A. \_\_\_\_\_ AG am 24. Februar 2020 schriftlich zugestellt (Urk. 41/2; Urk. 46 S. 32), worauf sie mit Eingabe vom

### E. 2

Gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO muss die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einreichen. Erfolgt die Berufungserklärung nicht oder verspätet, tritt das Berufungsgericht auf die Berufung nicht ein (Art. 403 Abs. 1 und 3 StPO). Das begründete Urteil wurde der Privatklägerin am 2. Juni 2020 zugestellt (Urk. 45/2). Auf die obgenannten Bestimmungen wurde sie darin hingewiesen (Urk. 46 S. 33). Die Frist zur Einreichung der Berufungserklärung endete am 22. Juni 2020. Da sie unbenützt ablief, ist auf die Berufung der Privatklägerin androhungsgemäss ohne Weiterungen nicht einzutreten (vgl. ZR 110/2011 Nr. 69 S. 217).

### E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Folglich sind die Verfahrenskosten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, der Privatklägerin aufzuerlegen.

- 3 - Der Aufwand der amtlichen Verteidigung wird von dieser auf Fr. 593.60 beziffert (Urk. 48). Nachdem auch sie die Begründung des vorinstanzlichen Urteils studieren musste, was ohne Berufungsanmeldung nicht nötig gewesen wäre, erweist sich dieser Aufwand als angemessen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann dieser Aufwand aber nicht der Privatklägerschaft auferlegt werden, selbst wenn diese – wie vorliegend – unterliegt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_369/2018 vom 7. Februar 2019, E. 5.2). Folglich ist er definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.